

„Gemeinsam für gutes Wasser...“

Bearbeiter: Esther Lorenz

Telefon: 04392 / 91 30 97 - 5

Telefax: 04392 / 91 30 97 - 9

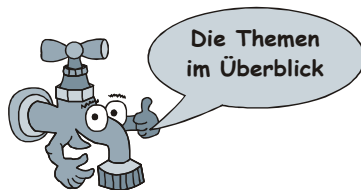
eMail: e.lorenz@ingus-net.de

web: www.ingus-net.de

Datum: 17. Dezember 2015

Rundschreiben 4 / 2015

der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 5 „Holsteinische Schweiz“



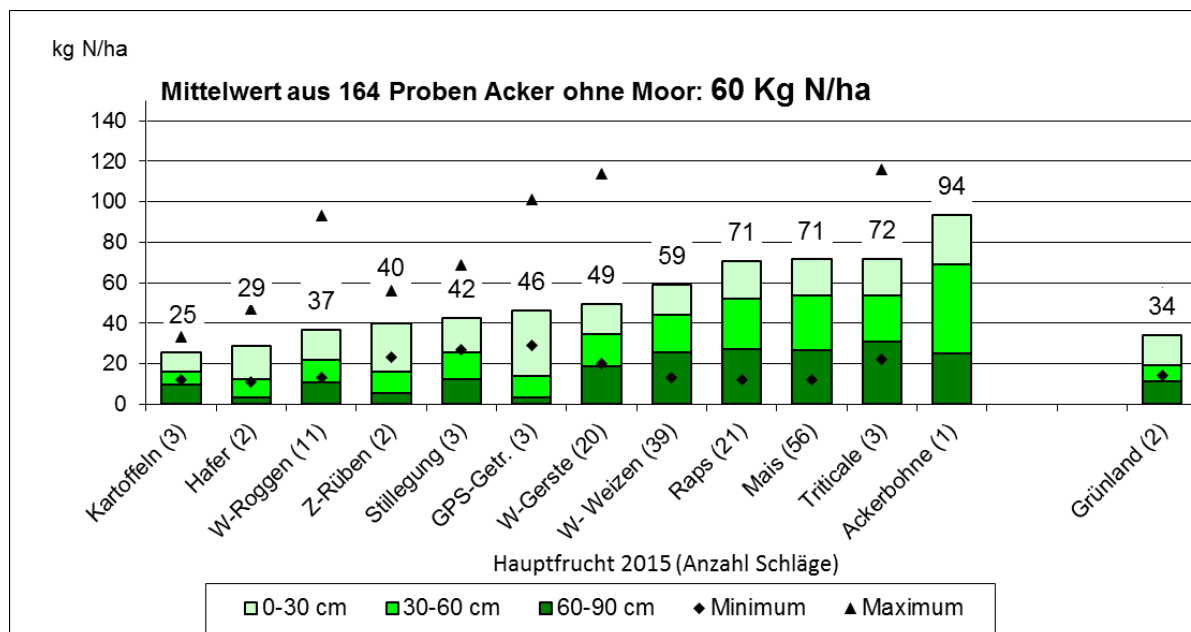
1. Herbst-Nmin-Ergebnisse 2015
2. Tiefbohrungs-Ergebnisse 2015
3. Beratung zu JGS-Anlagen
4. Neue Meldepflicht Wirtschaftsdünger
5. Vorstellung neuer Mitarbeiter

1. Herbst-Nmin-Ergebnisse 2015

Im Rahmen verschiedener Beratungsmodule haben wir von Mitte Oktober bis Mitte November im Beratungsgebiet 5 auf insgesamt 170 Flächen Herbst-Nmin-Proben gezogen.

Der Durchschnitt aller 164 Ackerflächen (ausgenommen Moor- und Anmoorböden) lag bei vergleichsweise niedrigen **60 kg N/ha**. Um im Sickerwasser, aus dem sich das Grundwasser bildet, eine Nitrat-Konzentration von unter 50 mg/l (WRRL-Qualitätsnorm) zu erreichen, sollte der Herbst-Nmin-Wert je nach Niederschlagsmenge und Bodenart nicht über **45 bis 55 kg N/ha** liegen.

In der folgenden Grafik sind die Ergebnisse nach den Hauptfrüchten 2015 gruppiert und die jeweilige Spannweite der Ergebnisse dargestellt.



Die weniger intensiv gedüngten Kulturen (Kartoffeln, Hafer und Zuckerrüben) oder Kulturen mit diesjährig allgemein guten Erträgen (W-Roggen und W-Gerste) erreichen Nmin-Werte **unter 50 kg N/ha**. Zudem hat der Weizen als Intensiv-Kultur aufgrund der ebenfalls guten Erträge dieses Jahr einen verhältnismäßig geringen Herbst-Nmin-Wert. Zu hoch sind die Herbst-Nmin-Werte bei den Intensiv-Kulturen Raps und Mais mit **über 70 kg N/ha**. Die hohen Messwerte von Triticale und Ackerbohne sind aufgrund des geringen Probenumfangs nicht weiter zu bewerten.

Besonders auffällig ist in diesem Jahr die große Streuung der Nmin-Werte auch innerhalb einer Kultur. Neben sehr geringen Werten, bei denen die Hauptkultur den Boden nahezu vollständig entleert hat, fallen einige hohe Werte, zwischen 150 und 260 kg N/ha (hier nicht dargestellt), auf. Grund ist das sehr kühle Frühjahr 2015, in dem organisches Material aus Boden, Düngung und Vor- bzw. Zwischenfrucht kaum umgesetzt wurde. Im Herbst 2014 waren viele Zwischenfruchtbestände besonders gut entwickelt. Erst im Sommer 2015 setzte dann die Stickstoff-Freisetzung verstärkt ein, so dass ein erhebliches N-Überangebot entstand. Zu erkennen war dies z.B. an der Abreifeverzögerung beim Mais.

Die N-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten wurde in diesem Jahr offensichtlich unterschätzt und sollte in Zukunft stärker und differenziert nach Aufwuchsstärke als Düngungsabschlag berücksichtigt werden.

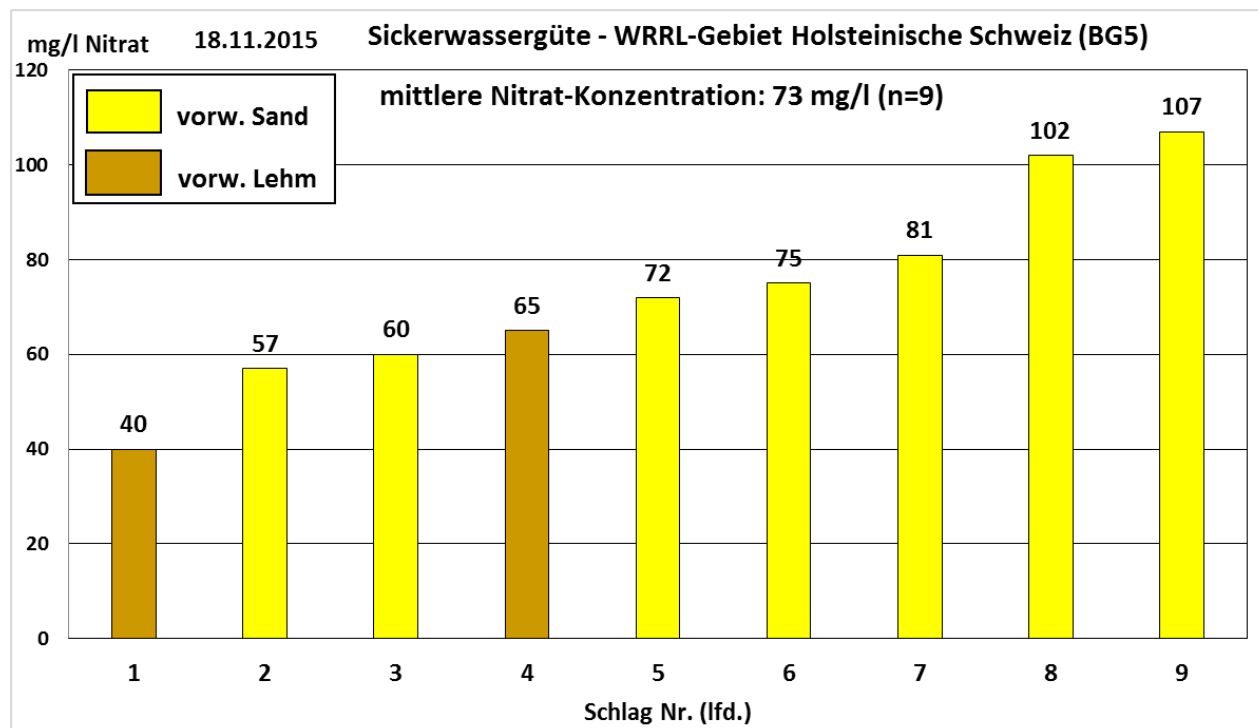
2. Tiefbohrungs-Ergebnisse 2015

Im November 2015 haben wir im Beratungsgebiet 5 auf 9 Schlägen eine Tiefbohrung durchgeführt. Die Beprobung dient der Ermittlung der Sickerwasserqualität für die Winter-Halbjahre 2013/14 und 2014/15. Nitrat wird im Winterhalbjahr aus der Wurzelzone (> 90 cm) gewaschen und unter hiesigen Niederschlags- und Bodenverhältnissen pro Jahr um bis zu einem Meter nach unten verlagert.

Die Bohrungen reichen bis max. 5 m Tiefe und entsprechen einer tiefenverlängerten Nmin-Beprobung in 40 cm-Schritten. Der Nitratwert im Sickerwasser wird durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Höhe der Rest-Stickstoffgehalte im Boden (Herbst-Nmin)
- Sickerwasserrate im Winterhalbjahr
- und ggf. vorhandene Nitratabbauprozesse in der sog. ungesättigten Bodenzone

In der folgenden Grafik sind die über eine Tiefe von 90 bis max. 500 cm gemittelten Nitrat-Konzentrationen der 9 im BG 5 untersuchten Flächen dargestellt.



Im Mittel der 9 Ackerschläge wurden **73 mg Nitrat/l** gemessen. Das ist ein vergleichsweise grundwasserschonender Nitratwert im Sickerwasser. Bei Annahme einer mittleren jährlichen Sickerwasserrate von 325 mm entspricht dies einer **winterlichen Stickstoff-Auswaschung von ca. 54 kg N/ha**.

Diese Tiefbohrungen sollen jährlich auf unterschiedlichen Schlägen durchgeführt werden.

3. Beratung zu JGS-Anlagen

Aktuell stehen die punktuellen Nährstoffeinträge aus Siloplätzen und Wirtschaftsdünger-Lagerstätten auf dem Prüfstand, da sie besonders für die Oberflächengewässer von hoher Bedeutung sind. Diese werden durch das Austreten von Gär- und Sickersäften, Jauche und verunreinigtem Niederschlagswasser gefährdet. Aktuelle Gesetzesgrundlage in Schleswig-Holstein für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz, die Landesbauordnung und die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS).

Im Jahr 2016 ist mit dem Inkrafttreten einer neuen, **bundesweit einheitlichen** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) und zugehörigen technischen Regelwerken (TRwS 792 und 793) zu rechnen.

In dieser neuen Verordnung sind sowohl Jauche, Gülle und Silagesickersäfte (JGS) als auch Gärsubstrate und Gärreste als „**allgemein wassergefährdende Stoffe**“ gekennzeichnet. Somit wird die neue AwSV auch für JGS-Anlagen gelten und daher in der Landwirtschaft von zentraler Bedeutung sein.

Wir bieten Ihnen an, Sie zu den wasserrechtlichen Anforderungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beraten. Hierzu zählen die Prüfung der Lagerkapazitäten für Futtermittel und anfallende Wirtschaftsdünger, Bewertung der Entwässerungs-Systeme und die Unterstützung bei Fragen bezüglich der Feldrandlagerung.

Rufen Sie uns gerne an, damit wir einen Termin mit Ihnen vereinbaren können.

4. Neue Meldepflicht Wirtschaftsdünger

In der Bundesverordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV 2010) sind die **Mitteilungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten** geregelt.

Einen Monat vor dem erstmaligen, gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Stoffen ist die Tätigkeit dem LLUR **einmalig mitzuteilen** (gilt auch für Import aus dem Ausland).

Der **Aufzeichnungspflicht** unterliegen sowohl Abgeber als auch Beförderer und Empfänger. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, Beförderns oder der Übernahme erstellt und für drei Jahre aufbewahrt werden.

Laut der **Meldepflicht** muss ein **Import** von Stoffen **aus dem Ausland** bis zum 31.3. für das vorangegangene Jahr bei der zuständigen Behörde unter Angabe der Abgeber mit Namen, Anschrift, Datum oder Zeitraum der Abnahmen und der Menge in t FM gemeldet werden.

Der **Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflicht** unterliegen...

- Betriebe mit gleichem Verfügungsberechtigten, wenn die Handlung einen Umkreis von 50 km überschreitet **und** eine Menge von 200 t FM in einem Kalenderjahr überschritten wird (= in den Verkehr gebrachte + beförderte + aufgenommene Menge)
- Betriebe mit unterschiedlichen Verfügungsberechtigten, wenn eine Menge von 200 t FM in einem Kalenderjahr überschritten wird (s.o.)

Von diesen Pflichten ausgeschlossen sind Betriebe...

- die keine Nährstoffbilanz benötigen (s. Düngeverordnung)
- deren Summe aus betrieblich anfallenden Nährstoffen und aufgenommener Menge < 500 kg N/Jahr beträgt

NEU!! In Verbindung mit der WDüngV ist am 18.05.2015 die Landesverordnung zur Umsetzung von Meldepflichten bei Wirtschaftsdüngern in Kraft getreten. Danach besteht eine **Meldepflicht** für alle abgebenden Betriebe, die der oben aufgeführten Aufzeichnungs-, Melde

und Mitteilungspflicht unterliegen. Die zu dokumentierenden Mengen beinhalten abgegebene und aufgenommene Wirtschaftsdüngermengen.

Meldung erfolgt über das elektronische „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger SH“ der LKSH unter: <https://www.meldeprogramm-sh.de>

Zu melden sind folgende Angaben/Unterlagen:

1. Name, Anschrift der Abgeberin/des Abgebers, Betriebsnummer und Betriebsart
2. Datum der Abgabe/Übernahme
3. Art des Wirtschaftsdüngers (WiDü)
4. Menge des abgegebenen und/oder übernommenen WiDü in t FM, sowie die Gehalte N(Gesamt-N)kg/t FM und Phosphat kg/t FM
5. Name und Anschrift des Beförderers
6. Name, Anschrift des Empfängers, Betriebsnummer und Betriebsart

Für das Jahr 2015 muss eine **erstmalige** Meldung bis zum 31.03.2016 erfolgt sein. Anschließend wird bis zum 30.9. für das erste Kalenderhalbjahr und bis zum 31.03. (Folgejahr) für das zweite Halbjahr gemeldet.

5. Vorstellung neuer Mitarbeiter

Um der gestiegenen Nachfrage nach unseren Beratungsleistungen auch personell gerecht zu werden, wurde zum 1. Oktober mit Herrn Felix Holst ein weiterer Mitarbeiter eingestellt. Herr Holst betreut den südlichen Bereich des Beratungsgebietes 5 zwischen Bad Segeberg und Ahrensburg.



„Ich habe Agrarökologie an der Universität Rostock studiert. Nach Abschluss des Masterstudiums war ich als leitender Angestellter in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt. Vor meinem Wechsel zu INGUS arbeitete ich als Projektbetreuer beim Landes-Pflanzenschutzdienst Mecklenburg-Vorpommerns. Hier habe ich im Rahmen des Bundesprojektes „Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz“ die teilnehmenden Betriebe zum Pflanzenschutz beraten.“

Mit freundlichen Grüßen

Ihr INGUS-Team



*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
frohe Weihnachten und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr!*



Esther Lorenz

Tel: 04392/91 30 -975

e.lorenz@ingus-net.de

Andreas Frahm

Tel: 04392/91 30 -972

a.frahm@ingus-net.de

Felix Holst

Tel: 04392/91 30 -978

f.holst@ingus-net.de